

## Leitfaden für die Ausbildung in Teilzeitform

*für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern in berufsbegleitender Teilzeitform an der Ketteler-La Roche-Schule in Oberursel teilnehmen und gleichzeitig in einer katholischen Kindertageseinrichtung im Bistum Limburg beschäftigt sind*  
*Zweite überarbeitete Auflage*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Ausbildung lohnt sich</b>	<b>2</b>	<b>Blockpraktikum</b>	<b>14</b>
<b>Ausbildungsmodell und -verlauf</b>	<b>4</b>	Wahl der Praktikums-einrichtung	14
<b>Kooperation zwischen Kindertages-einrichtung und Fachschule</b>	<b>6</b>	Arbeitszeit und Vergütung während des Blockpraktikums	14
<b>Beschäftigungsumfang, Arbeits- und Urlaubszeit</b>	<b>7</b>	<b>Berufspraktikum</b>	<b>15</b>
Einstellung von Studierenden in Teilzeitausbildung	7	<b>Informationen und Ansprechpartner</b>	<b>16</b>
Arbeitszeit und Beschäftigungsumfang	7	<b>Notizen</b>	<b>17</b>
Flexible Arbeitstage im Modell B	8	<b>Impressum</b>	<b>17</b>
Arbeitszeit-Konto	9		
Praxisphase	10		
Urlaubsanspruch	10		
Fortbildung und Exerzitien während der Ausbildung	11		
Freistellung für Prüfungen	11		
<b>Einsatz in der Einrichtung</b>	<b>12</b>		
Fachkraftstatus	12		
Aufsichtspflicht	12		
Anleitung durch Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter	13		
Teilnahme an Teambesprechungen	13		
Krankheit	13		
Einrichtungswechsel	13		

Bistum Limburg  
Abteilung Kindertages-einrichtungen  
Personalmarketing katholischer KITAS  
Stand Mai 2017

## Ausbildung lohnt sich

Im Bistum Limburg gibt es ca. 280 Kindertageseinrichtungen. Die meisten davon in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden. Sie orientieren sich in ihrer Arbeit am Wort und Beispiel Jesu. Zentral für ihr Handeln ist dabei das Wohl der Kinder. Für sie und ihre Eltern wird erfahrbar, was es heißt, geliebt und angenommen zu sein und individuell gefördert zu werden. Unsere Kindertageseinrichtungen arbeiten mit einem wertorientierten Qualitätsmanagement-System nach DIN-ISO 9001 und dem KTK-Gütesiegel. Damit sind in allen Tätigkeitsbereichen der Einrichtungen Standards gesetzt, die regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und ständig verbessert werden. Das Qualitätsmanagement-System gibt zudem Handlungssicherheit, bietet Platz für Kreativität und lädt zur persönlichen Weiterentwicklung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

Die Gewährleistung der bestehenden Angebote und der Angebotserweiterungen sowie der Qualität katholischer Kindertageseinrichtungen ist nur mit gut ausgebildeten Fachkräften und motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu leisten. Daher ist die Ausbildung von pädagogischen Fachkräften eine wesentliche Aufgabe der Kitas im Bistum Limburg. Dies wird auch im KTK-Gütesiegel als Standard für katholische Einrichtungen formuliert. In den katholischen Kitas des Bistum Limburgs wird den Lernenden daher Begleitung in allen Phasen der Ausbildung angeboten. Sie können sich in Praktika mit den Anforderungen des Berufsfeldes vertraut machen, bereits während der Ausbildung als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kita tätig werden und im Rahmen eines fachlich angeleiteten Berufspraktikums den Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher erwerben.

Die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher lohnt sich, denn der Beruf ist spannend und vielseitig, bietet Perspektiven und einen sicheren Arbeitsplatz. Erzieherinnen und Erzieher übernehmen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe und gestalten die Zukunft der ihnen anvertrauten Kinder direkt mit. Sie vermitteln den Kindern grundlegende Werte und stärken ihre frühen Glaubenserfahrungen. Auch für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, die sich einen Beruf mit Zukunftsperspektive wünschen, lohnt sich die Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern. Interessierte, die die entsprechenden Eingangsvoraussetzungen mitbringen, finden in der berufsbegleitenden Ausbildung in Teilzeitform eine Möglichkeit, schnell in den neuen Beruf zu starten.

Um motivierte Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zu unterstützen, fördert das Bistum Limburg einen Ausbildungsgang in berufsbegleitender Teilzeitform, der seit 2010 an der Ketteler-La Roche-Schule in Oberursel angeboten wird. Das Bistum Limburg finanziert einen Teil der Kosten dieses Ausbildungsangebots und ermöglicht den Studierenden ausbildungsbegleitende Beschäftigungsverhältnisse in den katholischen Kindertageseinrichtungen. Für Personen mit christlicher Konfession, die während dieser Ausbildung in katholischen Kitas tätig sind, entfallen zudem das Schulgeld und die Prüfungsgebühren. Auf diese Weise möchte das Bistum Limburg den Studierenden einen guten Start in das Berufsfeld der Erzieherin bzw. des Erziehers ermöglichen, sich gemeinsam mit den Lernenden weiterentwickeln und seine zukünftigen Kolleginnen und Kollegen auf dem Weg zur qualifizierten Fachkraft begleiten.

Mit der vorliegenden Broschüre wird den Studierenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen eine Orientierungshilfe gegeben und Informationen zu Ablauf, Rahmenbedingungen und Ansprechpersonen in der Ausbildung in berufsbegleitender Teilzeitform bereitgestellt.

## Ausbildungsmodell und -verlauf

Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher in berufsbegleitender Teilzeitform an der Ketteler-La Roche-Schule richtet sich in erster Linie an Frauen und Männer, die bereits in Kinderbetreuungseinrichtungen tätig sind, aber über keinen qualifizierten sozialpädagogischen Abschluss verfügen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind abhängig von den Bestimmungen der Fachschule und dem hessischen Kultusministerium. Momentan sind neben dem mittleren Bildungsabschluss eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit, sozialpädagogische Erfahrungen in einschlägigen Arbeitsfeldern und das erfolgreiche Bestehen einer Feststellungsprüfung erforderlich. Dabei können eine abgeschlossene fachfremde Berufsausbildung, Zivildienst, FSJ oder BFD, Au-pair-Tätigkeit, Abitur bzw. Fachhochschulreife und Studienleistungen sowie erzieherische und pflegerische Tätigkeiten in der Familie oder andere berufliche Tätigkeiten anteilig angerechnet werden. Sozialpädagogische Vorerfahrungen können zum Beispiel durch ein Praktikum vor Ausbildungsbeginn nachgewiesen werden. Die Dauer des Praktikums beträgt in der Regel drei bis sechs Monate in Vollzeit und richtet sich nach den individuellen Vorkenntnissen der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Ausbildung in Teilzeitform dauert zwei Schuljahre, an die sich ein einjähriges Berufspraktikum anschließt. Die Studierenden nehmen an drei Wochentagen an insgesamt 21 Unterrichtsstunden teil und arbeiten an den beiden verbleibenden Wochentagen in vornehmlich katholischen



sozialpädagogischen Einrichtungen. Um eine enge Zusammenarbeit mit der Praxis zu gewährleisten und die Studierenden vor Ort in ihrer pädagogischen Arbeit zu beraten, werden sie zweimal in jedem Schuljahr von den Mentorinnen und Mentoren (Lehrkräfte der beiden Kernfächer „Sozialpädagogische Grundlagen“ sowie „Sozialpädagogische Konzepte und Strategien“) in ihren Arbeitsstellen besucht. Am Ende des 1. Ausbildungsjahres liegt ein sechswöchiges Blockpraktikum.

Wie in der regulären Vollzeitausbildung absolvieren die Studierenden nach der zweijährigen Schulzeit die theoretische Abschlussprüfung und erhalten nach dem Bestehen der methodischen Prüfung am Ende des einjährigen Berufspraktikums die „Staatliche Anerkennung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher“.

Detaillierte Informationen zu Zugangsvoraussetzungen, Ablauf und Inhalten der Ausbildung stellt die Fachschule bereit.

---

## **Kooperation zwischen**

---

## **Kindertageseinrichtung und Fachschule**

---

**E**ine gute Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Fachschule ist für das Gelingen der Ausbildung wesentlich. Die Fachschule benötigt für die Aufnahme in den Ausbildungsgang eine Einstellungsbestätigung des Trägers, bei dem die bzw. der Studierende während der Ausbildung tätig ist. Die Schultage (Mo-Mi oder Mi-Fr) werden den Studierenden und den Ausbildungseinrichtungen zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt. Dabei können Wünsche der Studierenden und Einrichtungen berücksichtigt werden.

Die Studierenden in der Teilzeitausbildung an der Ketteler-La Roche-Schule werden im Laufe der Ausbildung in der Regel drei bis vier Mal von ihren Mentorinnen und Mentoren in ihren Kindertageseinrichtungen besucht. Die Besuche finden stets vorangemeldet statt. Die Mentorin bzw. der Mentor nimmt dabei in beobachtender Weise an der sozialpädagogischen Tätigkeit der oder des Studierenden in der Gruppe teil und führt anschließend ein Gespräch mit ihr bzw. ihm, in welchem der Lernprozess gemeinsam reflektiert wird. Wenn möglich, sollte auch die Praxisanleiterin bzw. der Praxisanleiter aus der Kita an dem Gespräch teilnehmen.

Im Sinne einer guten Kooperation und zur Unterstützung der Studierenden werden Bedenken der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters bzw. der Kitaleitung hinsichtlich des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung frühzeitig an die Fachschule kommuniziert.

Die Ketteler-La Roche-Schule lädt die Studierenden gemeinsam mit den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern aus den Einrichtungen regelmäßig zu Informationsveranstaltungen in die Schule ein, um Erfahrungen auszutauschen und offene Fragen zu klären.



---

## **Beschäftigungsumfang,**

---

## **Arbeits- und Urlaubszeit**

---

### ***Einstellung von Studierenden in der Teilzeitausbildung***

Personen, die die Ausbildung in berufsbegleitender Teilzeitform absolvieren, werden als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Teilzeit eingestellt. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten, sondern werden als pädagogische Fachkraft gemäß § 25b Abs. 2 Satz 1 HKJGB für die ersten beiden Ausbildungsjahre nach TVöD SuE in Teilzeit angestellt. Für die Dauer des Berufspraktikums werden die Studierenden als BerufspraktikantInnen angestellt, wechseln dafür also ihre Rolle und werden nach TVPöD bezahlt.

Hinweis: Bei Vertragsabschluss sollten die Schließzeiten der jeweiligen Kita beachtet werden. Es ist vorteilhaft, wenn die Kita bei Vertragsbeginn geöffnet ist.

### ***Arbeitszeit und Beschäftigungsumfang***

Vor Ausbildungsbeginn sind der Beschäftigungsumfang (BU) und die geplanten regelmäßigen Arbeitstage zwischen Trägern und Studierenden zu vereinbaren. Seitens der Schule wird eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden in der Woche (im Jahresdurchschnitt) vorausgesetzt. Dies entspricht aktuell einem BU von 38,462 %. Ein höherer Beschäftigungsumfang von bis zu 50% ist möglich, wenn Träger und Studierende dies wünschen. Hierzu arbeiten die Studierenden dann in der Regel

zusätzlich nach dem Unterricht und/oder in den Schulferien. Es ist jedoch zu beachten, dass aufgrund der Öffnungszeiten nicht in allen Einrichtungen ein Einsatz nach dem Unterricht möglich ist.

Grundsätzlich wird zwischen Träger und Studierenden der Beschäftigungsumfang festgelegt, wobei von 38,462% bis 50% alle Abstufungen möglich sind. Das Bistum stellt Materialien und Praxis-Modelle für die Beschäftigungsumfänge mit 38,462% (Modell A) und 50% (Modell B) bereit. Für andere Handhabungen, z.B. bei Variationen der Sollarbeitszeit, müssen die Modelle vom Träger angepasst und mit dem Rentamt abgesprochen werden.

<b>Beschäftigungsumfang</b>	<b>Modell A 38,462 %</b>	<b>Modell B 50 %</b>
<b>Arbeitstage</b>	2 Arbeitstage pro Woche während der Schulzeit und in den Schulferien	2 Arbeitstage pro Woche während der Schulzeit und in den Schulferien. Dazu flexible zusätzliche Arbeitstage.
<b>Tägliche Soll-Arbeitszeit</b>	7,5 Stunden + mind. 30 min Pause	7,8 Stunden + mind. 30 min Pause
<b>Wochenarbeitszeit</b>	15 Stunden pro Woche	15,6 Std/Woche*
<b>Urlaub</b>	12 Tage	15 Tage

\*In den Wochen, in denen die flexiblen vereinbarten Arbeitstage liegen, erhöht sich die Wochenarbeitszeit dementsprechend.

### **Flexible Arbeitstage im Modell B**

Studierende mit 50% Beschäftigungsumfang können ihre vertraglich vereinbarten Wochenarbeitsstunden an zwei Arbeitstagen pro Woche nicht erreichen. Die Nach- und Vorarbeit der vertraglich zu erbringenden Stunden kann zwischen Einrichtungen und Studierenden individuell vereinbart werden. Die flexiblen Arbeitstage und die Sollarbeitszeit sollten zu Beginn des Ausbildungsjahres festgelegt werden, um dadurch den korrekten Urlaubsanspruch möglichst einfach berechnen zu können.

Für Modell B müssen bei 7,8 Sollarbeitsstunden pro Tag in einem Jahr 26 flexible Arbeitstage geleistet werden, da:

$$\begin{aligned}
 &1014,0 \quad \text{Arbeitsstunden pro Jahr bei 50\% BU} \\
 &- 811,2 \quad \text{Arbeitsstunden bei einer 2-Tage Woche} \\
 &= \mathbf{202,8 \quad \text{Arbeitsstunden}}
 \end{aligned}$$

$$\frac{\mathbf{202,8 \text{ Arbeitsstunden}}}{\mathbf{7,8 \text{ Sollarbeitsstunden pro Tag}}} = \mathbf{26 \text{ flexible Arbeitstage}}$$

Dadurch ergeben sich 15 Urlaubstage. 12 Urlaubstage aus der 2-Tage-Woche und drei Urlaubstage aus den 26 flexiblen Arbeitstagen.

### **Arbeitszeit-Konto**

Die Einrichtungsleitung führt das Arbeitszeit-Konto. Eine elektronische Zeiterfassungstabelle im Excel-Format wird durch das Personalmarketing katholischer KITAS bereitgestellt. Die Nutzung der Zeiterfassungstabelle wird ausdrücklich empfohlen, um einen Überblick über die Arbeits- und Urlaubszeit zu erhalten. Auf dem ersten Tabellenblatt können individuelle Einstellungen wie der Beschäftigungsumfang und die Sollarbeitszeit eingestellt werden. Dadurch werden der Urlaubsanspruch sowie gegebenenfalls die Anzahl der flexiblen Arbeitstage automatisch errechnet. Wird in die Anmerkungsspalte ein U für Urlaub oder ein F für Feiertag eingetragen, so stellt sich in der Ist-Spalte automatisch die Sollarbeitszeit für diesen Tag ein, und die Anzahl der noch übrigen Urlaubstage wird entsprechend angepasst. Wird ein K für Krankheit eingetragen verändert sich nichts an der Ist-Spalte, da in diesem Fall die Arbeitszeit einzutragen ist, welche laut Dienstplan hätte geleistet werden müssen. In diesem Fall wird die Arbeitszeit händisch eingetragen und zur Kennzeichnung ein K in die Anmerkungsspalte geschrieben. Überstunden und Fehlzeiten werden automatisch berechnet und unterhalb der Tabelle angezeigt. Sollte das Beschäftigungsmodell von den gängigen Modellen A und B abweichen, passt sich das Arbeitszeit-Konto automatisch an, wenn dies auf der Stammdaten-Seite vermerkt wird.



### **Praxisphase**

Zu Schuljahresbeginn gibt es eine Praxisphase, in der die Studierenden vom Unterricht in der Schule freigestellt werden. Im ersten Ausbildungsjahr dauert die Praxisphase in der Regel zwei Wochen und im zweiten Ausbildungsjahr eine Woche. In dieser Zeit arbeiten sie an fünf Tagen pro Woche in der Kita und sammeln so drei Tage Mehrarbeitsstunden pro Woche während der Praxisphase an. Diese drei bzw. sechs Tage können im Verlauf des Ausbildungsjahres zum Beispiel durch einen Freizeitausgleich wieder abgebaut oder zur Abdeckung der Schließzeiten der Einrichtung herangezogen werden.

### **Urlaubsanspruch**

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach der regelmäßig geleisteten Anzahl an Arbeitstagen in einer Kalenderwoche laut Dienstplan der Einrichtung, unabhängig von der Stundenzahl oder dem im Vertrag definierten Beschäftigungsumfang. Die genaue Definition des Urlaubsanspruches ist einsehbar in der Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg (AVO). Darüber hinaus ist die Auskunft auch über die jeweiligen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter des Rentamts Süd bzw. Rentamts Nord möglich. Für die empfohlenen Arbeitszeitmodelle ergeben sich folgende Urlaubsansprüche pro Kalenderjahr:

### **Modell A:**

Personen, die regelmäßig an zwei Tagen in der Woche arbeiten: **12 Tage**

### **Modell B:**

Personen, die regelmäßig an zwei Tagen in der Woche und an 26 flexiblen Arbeitstagen arbeiten: **15 Tage**

Sollte das vereinbarte Arbeitszeitmodell von den empfohlenen Modellen abweichen, muss der Urlaubsanspruch dementsprechend berechnet werden! Gegebenenfalls sind Besonderheiten eines Personalfalles zu berücksichtigen: Zum Beispiel bei Sonderurlaub für Schwerbehinderte. Bei Rückfragen stehen die Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter der Rentämter zur Verfügung.

### **Fortbildung oder Exerzitien während der Ausbildung**

Auch in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis entsteht Anspruch auf Fortbildung und Exerzitien. Zu bedenken ist, im Sinne der Ausbildung und der ohnehin hohen Belastung für Studierende und Einrichtungen bei Fortbildungen und Exerzitien zurückhaltend zu sein, es sei denn, es handelt sich um Teamfortbildungen.

### **Freistellung für Prüfungen**

Für die Tage, an denen in der Fachschule die schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen stattfinden, werden die Studierenden unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst in der Kita freigestellt.



## **Einsatz in der Einrichtung**

### **Fachkraftstatus**

Die Studierenden in den ersten beiden Ausbildungsjahren der Teilzeitausbildung sind Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Satz 1 HKJGB. Insofern können sie als „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppe“ eingesetzt werden und dort entsprechende Aufgaben übernehmen.

### **Aufsichtspflicht**

Ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung alleine in der Gruppe bleiben können, ist keine Frage des Fachkraftstatus. Grundsätzlich gilt, dass Träger und Einrichtungsleitung verantworten, wem sie die Aufsichtspflicht übertragen. Dies gilt ebenfalls für Studierende in der Teilzeitausbildung.

### **Anleitung durch Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter**

Für die ausbildungsbegleitende Tätigkeit im 1. und 2. Ausbildungsjahr ist keine Praxisanleitung – im Gegensatz zum Berufspraktikum – vorgeschrieben. Die Begleitung durch eine feste Ansprechperson in der Kita, die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter, wird jedoch empfohlen. Vor- und nachbereitende Gespräche, Unterstützung und Offenheit für Fragen sollten im Sinne einer guten Ausbildung grundsätzlich gegeben sein.

### **Teilnahme an Teambesprechungen**

Die Studierenden sind als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Teilzeitausbildung vollwertige Mitglieder des Teams und sollten dementsprechend nach Möglichkeit auch an Teambesprechungen, Veranstaltungen in der Einrichtung, Konzeptionstagen usw. teilnehmen.

### **Krankheit**

Im Krankheitsfall muss die oder der Studierende Fachschule und Arbeitgeber informieren. Gemäß AVO ist spätestens am 4. Tage des Fernbleibens vom Dienst ein ärztliches Attest über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer beim Arbeitgeber einzureichen. An die Fachschule ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung zu senden (postalisch, per Fax oder Email). Bei Arbeitsunfähigkeit ist für das Arbeitszeit-Konto die Zeit zu berücksichtigen, die nach Dienstplan zu erbringen gewesen wäre.

### **Einrichtungswechsel**

Grundsätzlich ist der Wechsel der Kindertageseinrichtung während der Ausbildung nicht empfehlenswert. In begründeten Ausnahmefällen ist dies jedoch in Absprache mit der Fachschule möglich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Personalmarketing katholischer Kitas (Kontakt auf Seite 16).



---

## **Blockpraktikum**

---

### **Wahl der Praktikumeinrichtung**

Als Teil der Ausbildung findet ein sechswöchiges Blockpraktikum im ersten Ausbildungsjahr statt. Das Blockpraktikum muss gemäß Ausbildungsplan in einem anderen Arbeitsbereich (U3/Ü3/Hort) absolviert werden. In der Regel erfolgt es in einer anderen Einrichtung. In Ausnahmefällen kann das Blockpraktikum in der Stammeinrichtung absolviert werden, wenn diese über verschiedene Bereiche (U3/Ü3/Hort) verfügt und die bzw. der Studierende dort eingesetzt werden kann. Wenn möglich, sollen die Studierenden für das Blockpraktikum innerhalb der Ausbildungsklassen tauschen und das Praktikum in der Kita einer bzw. eines Studierenden aus der eigenen Klasse oder der Nachbarklasse absolvieren. Die Wahl der Praktikumeinrichtung wird dabei mit der Fachschule und dem Träger abgestimmt.

### **Arbeitszeit und Vergütung während des Blockpraktikums**

Die Studierenden werden für die Zeit des Praktikums unter Fortzahlung der Bezüge von der Stammeinrichtung in die Praktikumeinrichtung abgeordnet. In der Praktikumeinrichtung wird dementsprechend kein Praktikumsentgelt gezahlt.

Während des Blockpraktikums sind die Studierenden somit komplett von der Tätigkeit in der Stammeinrichtung freigestellt. Es werden keine Plus- oder Minusstunden in der Stammeinrichtung verzeichnet und auch keine Plus- oder Minusstunden aus der Stammeinrichtung im Praktikum ausgeglichen. Eine ausführliche Darstellung des Blockpraktikums wird von der Ketteler-La Roche-Schule bereitgestellt.



---

## **Berufspraktikum**

---

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Teilzeitausbildung absolvieren im Anschluss an die zweijährige schulische Ausbildung ein Berufspraktikum. In dieser Zeit haben sie den Status von Berufspraktikantinnen bzw. Berufspraktikanten und müssen in der Einrichtung durch eine Praxisanleitung betreut werden. Um diesen veränderten Status zu betonen, sollen sie die Einrichtung für das Berufspraktikum wechseln. Die Fachschule sowie der Träger sind bei der Auswahl der Ausbildungseinrichtung beratend tätig. Die Fachschule muss der Wahl der Ausbildungseinrichtung zustimmen. Das Personalmarketing katholischer Kitas kann bei der Vermittlung in eine andere katholische Einrichtung des Bistums Limburg unterstützen. Für das Berufspraktikum erhalten die Studierenden einen Vertrag als Berufspraktikantin bzw. Berufspraktikant. Die Vergütung und der Urlaubsanspruch richten sich nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD). Das Berufspraktikum erstreckt sich in der Regel über ein Jahr. Nach Absprache mit der Fachschule und der Praxiseinrichtung kann das Berufspraktikum mit weniger Beschäftigungsumfang und dadurch längerer Dauer absolviert werden.



Und er nahm ein Kind,  
**stellte es mitten unter sie,**  
umarmte es  
und sagte zu ihnen:  
Wer ein solches Kind  
in meinem Namen aufnimmt,  
der nimmt mich auf;  
und wer mich aufnimmt,  
der nimmt nicht nur mich auf,  
sondern den,  
der mich gesandt hat.

